

## **Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –**

### **Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 13. Juli 2017**

- **ABD**  
hier: Änderungen in Umsetzung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)  

zum 1. August 2017
  
- **ABD Teil A, 1.**  
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 13 vom 24. November 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005  

zum 1. März 2017
  
- **Anlage H ABD Teil A, 1. (Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 3 Absatz 9)**  
hier: Anpassungen an die Änderungen des Sozialgesetzbuches – Achten Buch – durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 und durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016  

zum 1. August 2017
  
- **ABD Teil A, 2.1. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)**  
hier: Ausbildungs- und Prüfpflicht  

zum 1. September 2017

- 
- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**  
hier: Förderschulzulage für kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising  
zum 1. August 2017
  
  - **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 12 vom 24. November 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)  
zum 1. März 2017
  
  - **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
hier: Folgeänderungen nach Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 22 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005  
zum 1. Januar 2017
  
  - **ABD Teil A, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen  
zum 1. August 2017
  
  - **ABD Teil A, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Neufassung  
zum 1. Januar 2018
  
  - **ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)**  
hier: Änderung der befristeten Laufzeit  
zum 1. August 2017

---

# ABD

## hier: Änderungen in Umsetzung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA- Ordnung – BayRKO)

### Artikel 1 Änderungen des ABD

Das ABD wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel, in Teil A, 1. § 3 Absatz 6, § 5 Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 1, § 5a Absatz 3 Satz 2, § 23 Absatz 2 Satz 2, § 36a Hochziffer 2, § 36b Absatz 1 Satz 1 und 2, § 36c Hochziffer 2, § 36d Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4, § 36e Absatz 4 Satz 1 und 2, § 37 Protokollnotiz zu Absatz 1, § 39 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d), § 41, in Teil A, 2.9. § 1 Absatz 4, in Teil A, 3. § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 17a, in Teil B, 4.1.1.1. Nr. 8 Satz 1, Teil B, 4.1.1.2. Nr. 8 Satz 1, Teil B, 4.1.1.3. Nr. 8 Satz 1, in Teil B, 5. § 5 Absatz 2 Buchstabe a), in Teil C, 1. Ziffer II. § 1 Satz 1, § 2 Absatz 1, § 11 Absatz 3 Satz 2, in Teil C, 2. Ziffer II. Überschrift, § 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 3 Satz 2, in Teil C, 3. § 1 Absatz 1, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 6 Satz 1, Anlage 1, in Teil C, 5. § 4 Absatz 1, in Teil C, 6. § 2 Absatz 2 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 7 Satz 3, in Teil C, 8. § 4 Absatz 1, § 5 Satz 1, in Teil D, 6a. § 1, in Teil D, 9. § 27, in Teil D, 10a. Präambel Ziffer V. Satz 1, § 1, in Teil D 10b. § 1, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 5 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 1, in Teil D, 13. § 1 und in der Überschrift zum Anhang III. wird der Klammerzusatz mit dem Wortteil „Erz-“ gestrichen.
2. In der Überschrift, in der Präambel Satz 2 und 4, in Teil A, 1. § 36d Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4, in Teil A, 3. § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, in Teil B, 4.1.1. Kapitel 1 Nr. 8 Satz 1, in Teil B, 4.1.2. Kapitel 1 Nr. 8 Satz 1, in Teil B, 4.1.3. Kapitel 1 Nr. 8 Satz 1, in Teil D, 6a. § 1, in Teil D, 9. in der Präambel vor dem Wort „Diözesen“, § 1 Absatz 1, § 27 und in Teil D, 13. § 1 wird das Wort „Bayerischen“ jeweils durch das Wort „bayerischen“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2017 in Kraft.

---

**ABD Teil A. 1.**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 13  
vom 24. November 2016  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
vom 13. September 2005

**Artikel 1**  
**Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008“ gestrichen.
2. § 18 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„1Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vorhundertersatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 2,00 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des ABD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers.“
3. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 2 und 3 werden im Buchstaben e) gestrichen und nach dem Buchstaben f) wie folgt angefügt: „2Eine Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen des Doppelbuchstabens aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. 3Die Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e) darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.“
  - b) In Satz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc) wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. März 2017 in Kraft.

---

**Anlage H ABD Teil A, 1. (Selbstauskunft und  
Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur  
persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern  
und Jugendlichen gemäß § 3 Absatz 9)**

hier: Anpassungen an die Änderungen des Sozial-  
gesetzbuches – Aechtes Buch – durch das Fünzigste  
Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbst-  
bestimmung vom 4. November 2016 und durch das  
Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des  
Menschenhandels und zur Änderung des Bundes-  
zentralregistergesetzes sowie des Achten Buches  
Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016

**Artikel 1  
Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

Die Anlage H wird wie folgt geändert:

1. Im Aufzählungsglied „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ wird im Klammerzusatz die Angabe „184g“ durch die Angabe „184i“ ersetzt.
2. Nach dem Aufzählungsglied „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ wird ein neues Aufzählungsglied mit Kästchen zum Ankreuzen mit folgendem Text eingefügt: „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB);“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. August 2017 in Kraft.

---

## **ABD Teil A, 2.1. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)** hier: Ausbildungs- und Prüfpflicht

### **Artikel 1**

**Änderung des Beschlusses zum ABD Teil A, 2.1. Nummer 7.  
vom 30.11./01.12.2016 und vom 21.12.2016**

In Artikel 5 und 9 wird das Datum „1. September 2017“ jeweils durch das Datum „1. September 2018“ ersetzt.

### **Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

## **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**

hier: Förderschulzulage für kirchliche Schulbeauftragte  
in der Erzdiözese München und Freising

### **Artikel 1**

**Änderung des ABD Teil A, 2.6.**

Das ABD Teil A, 2.6. wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz zu § 8 wird das Datum „31.08.2017“ durch das Datum „31.08.2018“ ersetzt.

### **Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

---

**ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der  
Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12  
vom 24. November 2016 zum Tarifvertrag zur  
Überleitung der Beschäftigten der kommunalen  
Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des  
Übergangsrechts (TVÜ-VKA)

**Artikel 1**  
**Änderungen des ABD Teil A, 3.**

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. In § 10 wird die Anmerkung zu Satz 9 gestrichen.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
  - c) Absatz 4 wird gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. März 2017 in Kraft.

---

**ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der  
Beschäftigten und des Übergangsrechts)**  
hier: Folgeänderungen nach Umsetzung des  
Änderungstarifvertrags Nr. 22 vom 29. April 2016 zum  
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
– Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom  
13. September 2005

**Artikel 1  
Änderungen des ABD Teil A, 3.**

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. In § 24a wird in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 7, Absatz 4 Satz 3 und 4, Absatz 7, Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) und Satz 4, Absatz 9 Satz 1, Absatz 10, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 jeweils nach den Worten „Anhang zu der Anlage F zum Teil A, 1.“ die Hochziffer „1“ angefügt mit der Angabe „1entspricht seit 01.01.2017 der Nummer 30 Teil A, 2.3.“.
2. § 24b wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift, Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils nach den Worten „dem Anhang zu der Anlage F zum Teil A, 1.“ die Hochziffer „1“ angefügt mit der Angabe „1entspricht seit 01.01.2017 der Nummer 30 Teil A, 2.3.“.
  - b) In Absatz 5 Satz 9 werden die Worte „Bayerischen Regional-KODA“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

---

**ABD Teil B, 4.1.**  
**(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse**  
**arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an**  
**Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte und  
Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

**Artikel 1**  
**Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.**

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Nr. 5b wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beratungslehrkräfte erhalten für die Beratungstätigkeit an Schulen mit bis zu 399 Schülerinnen und Schülern mindestens eine Anrechnungsstunde, an Schulen mit 400 und mehr Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Anrechnungsstunden.“

2. In Absatz 5 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des ABD Teil B, 4.1.2.**

Das ABD Teil B, 4.1.2. wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 5a wird folgende neue Nr. 5b eingefügt:

„Nr. 5b  
Lehrkräfte als Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen

- (1) Beratungslehrkräfte erhalten für die Beratungstätigkeit an Schulen mit bis zu 399 Schülerinnen und Schülern mindestens eine Anrechnungsstunde, an Schulen mit 400 und mehr Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Anrechnungsstunden.
- (2) Schulpsychologen erhalten für ihre Tätigkeit pro 200 zu betreuende Schülerinnen und Schüler eine Anrechnungsstunde.“

---

**Artikel 3**  
**Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3.**

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

Nr. 5b wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beratungslehrkräfte erhalten für die Beratungstätigkeit an Schulen mit bis zu 199 Schülerinnen und Schülern mindestens eine Anrechnungsstunde, an Schulen mit 200 bis 399 Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Anrechnungsstunden, bei 400 und mehr Schülerinnen und Schülern mindestens drei Anrechnungsstunden.“

2. In Absatz 5 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. August 2017 in Kraft.

---

# ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft) hier: Neufassung

## Artikel 1 Änderung des ABD Teil B, 4.3.

Die Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft wird wie folgt neu gefasst:

### „Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft

#### § 1 Berufsbezeichnungen

- (1) <sup>1</sup>Lehrkräften, die hauptberuflich an staatlich anerkannten oder nicht nur vorläufig genehmigten Ersatzschulen beschäftigt sind und die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, räumt der Schulträger für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Schule das Recht ein, die Berufsbezeichnung zu führen, die der Amtsbezeichnung von vergleichbaren verbeamteten Lehrkräften des Freistaates Bayern entspricht. <sup>2</sup>Lehrkräfte an Realschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen führen die Berufsbezeichnungen entsprechend Lehrkräften an Realschulen.
- (2) Lehrkräfte, die keine der Amtsbezeichnung einer vergleichbaren verbeamteten Lehrkraft des Freistaates Bayern entsprechende Berufsbezeichnung erhalten können oder erhalten, führen die Berufsbezeichnung „Lehrerin/Lehrer“, der die jeweilige Schulart voran- oder nachgestellt wird, z. B. „Gymnasiallehrerin/-lehrer“ oder „Lehrerin/Lehrer am Gymnasium“.
- (3) Die Berufsbezeichnung ist mit dem Zusatz „im Kirchendienst“ („i. K.“) zu führen.
- (4) Lehrkräfte, denen Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis auf Zeit oder auf Dauer übertragen wurden, führen die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „mit Führungsaufgaben im Kirchendienst“ („mF i. K.“).
- (5) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnungen gelten für die Dauer der Tätigkeit an der Schule. <sup>2</sup>Bei einem Wechsel an eine Schule im Geltungsbereich dieser Ordnung kann das Recht, die bisherige Berufsbezeichnung weiter zu führen, nach Maßgabe des Arbeitsvertrags eingeräumt werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt bei einem Wechsel aus einem Beamtenverhältnis.

---

## § 2

### Beurteilungsturnus nach Aufnahme der Tätigkeit

Lehrkräfte werden zum Ende des dritten Beschäftigungsjahres erstmals beurteilt (erste Beurteilung), ein zweites Mal zum Ende des sechsten Beschäftigungsjahres (zweite Beurteilung), danach im Turnus von fünf Jahren (weitere Beurteilungen).

## § 3

### Höhere Berufsbezeichnung

- (1) 1Die Einräumung des Rechts zum Führen einer Berufsbezeichnung, die als Amtsbezeichnung bei verbeamteten Lehrkräften eine Beförderung voraussetzt (im Folgenden: höhere Berufsbezeichnung), hängt von einer Beurteilung ab, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf. 2Diese Beurteilung erfolgt nach ABD Teil B, 4.1. Anlage D (Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen).
- (2) 1Mindestwartezeit für eine höhere Berufsbezeichnung ist eine Beschäftigungszeit von drei Jahren. 2Die für die Erfüllung der Mindestwartezeit und sonstiger Wartezeiten erforderliche Beschäftigungszeit wird entsprechend der für eine Beförderung erforderlichen Dienstzeit bei Beamtinnen/Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern berechnet.
- (3) Das Recht, eine höhere Berufsbezeichnung zu führen, wird unverzüglich nach Erfüllung der Voraussetzungen und Erreichen der Wartezeit eingeräumt.
- (4) Lehrkräften, die in Altersteilzeit im Blockmodell beschäftigt sind, kann das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung nur eingeräumt werden, wenn bei entsprechenden Beamtinnen/Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern eine Beförderung möglich ist.
- (5) Lehrkräften nach § 1 Absatz 2 kann das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung nicht eingeräumt werden.

## § 4

### Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnungen „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ und „Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer“

- (1) 1Die Wartezeit für die Berufsbezeichnungen „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ und „Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer“ beträgt bei der Bewertungsstufe „Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist – HQ“ drei Jahre, bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderung

---

rungen besonders gut erfüllt – BG“ sechs Jahre, bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ neun Jahre und bei der Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen voll entspricht – VE“ vierzehn Jahre. 2Bei der Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird – HM“ oder schlechter wird das Recht, eine höhere Berufsbezeichnung zu führen, nicht eingeräumt.

- (2) 1Maßgeblich für die Bestimmung der Wartezeit ist die letzte Beurteilung. 2Die Wartezeit beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit an der Schule bzw. an einer anderen Schule derselben Schulart bei demselben Schulträger. 3Wenn die Bewertungsstufe eine Wartezeit ergibt, die kürzer als die bereits verstrichene Beschäftigungszeit ist, wird das Recht, die höhere Berufsbezeichnung zu führen, unverzüglich eingeräumt.
- (3) 1Die an einer anderen Schulart desselben Schulträgers zurückgelegte Beschäftigungszeit wird voll angerechnet, wenn die Lehrkraft auch an dieser Schulart die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt hat. 2Die an einer Realschule desselben Schulträgers zurückgelegte Beschäftigungszeit von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wird zu drei Vierteln angerechnet.

## § 5

### Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“

- (1) Lehrkräfte mit der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ werden zum Ende des dritten, sechsten und neunten Jahres nach der Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“, danach im Turnus von fünf Jahren beurteilt.
- (2) 1Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ wird bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ in zwei Beurteilungen nach Absatz 1 eingeräumt. 2Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ wird auch bei Übertragung einer nach den staatlichen Funktionenkatalogen beförderungswirksamen Funktion eingeräumt, wenn die Lehrkraft zum Zeitpunkt der Funktionsübertragung in drei aufeinanderfolgenden Beurteilungen nach Absatz 1 die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ oder besser erreicht hat. 3Werden die nach Satz 2 erforderlichen drei aufeinanderfolgenden Beurteilungen mit der entsprechenden Bewertungsstufe erst nach Übertragung der Funktion erreicht, wird das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ nach der dritten Beurteilung eingeräumt.

---

## § 6

### **Einräumung des Rechts zum Führen von Berufsbezeichnungen bei der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben und anderen herausgehobenen Aufgaben**

- (1) Lehrkräften, denen die Aufgabe der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung oder einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors übertragen worden ist, wird das Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach der Mindestwartezeit nach § 3 Absatz 2 eingeräumt.
- (2) 1Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Studienrätin/Studienrat an der Realschule“, denen nach Nr. 5 a ABD Teil B, 4.1.1. Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis auf Dauer übertragen wurden, wird das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ nach einer Wartezeit von drei Jahren, wenn in den beiden letzten Beurteilungen mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ erreicht wurde, oder nach einer Wartezeit von neun Jahren, wenn in allen Beurteilungen seit Übertragung der Führungsaufgaben auf Dauer mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ erreicht wurde, eingeräumt. 2Die Wartezeit beginnt mit der Übertragung der Führungsaufgaben auf Dauer. 3Wenn die Bewertungsstufe eine Wartezeit ergibt, die kürzer als die bereits verstrichene Zeit mit Führungsaufgaben auf Dauer ist, wird das Recht, die höhere Berufsbezeichnung zu führen, unverzüglich eingeräumt.
- (3) 1Die Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ als Systembetreuerin/Systembetreuer setzt an Realschulen voraus, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule bzw. an den Schulen bei insgesamt über 720 liegt. 2Lehrkräfte, denen das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ als Systembetreuerin/Systembetreuer bis zum 31.07.2012 aufgrund der Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen eingeräumt worden war, führen für die Dauer ihrer Tätigkeit als Systembetreuerin/Systembetreuer weiterhin diese Berufsbezeichnung. 3Die Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ als qualifizierte Beratungslehrerin/qualifizierter Beratungslehrer an Realschulen setzt voraus, dass die Lehrkraft die Erweiterungsprüfung als Beratungslehrkraft gemäß § 111 LPO I bestanden hat und dass sie die Tätigkeit als Beratungslehrkraft an einer Schule oder mehreren Schulen mit insgesamt über 720 Schülerinnen und Schülern ausübt.

---

## § 7

### **Beurteilungsturnus von Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ und „Beratungsrektorin/ Beratungsrektor“**

Lehrkräfte mit der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ oder „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ werden im Turnus von fünf Jahren ab der Einräumung des Rechts zum Führen dieser Berufsbezeichnungen beurteilt.

## § 8

### **Beurteilungsturnus von Schulleiterinnen und Schulleitern**

Schulleiterinnen und Schulleiter werden alle vier Jahre, beginnend mit dem Jahr 2014, beurteilt; liegt eine Beurteilung aus den Jahren 2012 oder 2013 vor, erfolgt die nächste Beurteilung im Jahr 2018.

## § 9

### **Beurteilungsturnus von Lehrkräften, die die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamten- verhältnis nicht erfüllen**

1Für die Beurteilung von Lehrkräften, die die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllen, gilt § 2. 2Ab der Höhergruppierung werden sie im Turnus von fünf Jahren beurteilt. 3Bei Lehrkräften, die vor dem 01.01.2018 höhergruppiert wurden, bleibt es bei dem sich aus § 12 Absatz 1 i. V. m. § 2 ergebenden Beurteilungsturnus.

## § 10

### **Entzug des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung**

1Lehrkräften, die bei der Beurteilung die Bewertungsstufe „Leistung, die Mängel aufweist – MA“ oder eine schlechtere erhalten, kann vom Schulträger das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung entzogen werden. 2Diesen Lehrkräften wird das Recht eingeräumt, die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 2 zu führen. 3Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer“, „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“, „Studiendirektorin/Studiendirektor“ oder „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“, deren Bewertungsstufe um zwei oder mehr Bewertungsstufen gegenüber der letzten Beurteilung absinkt, kann das Recht, diese Berufsbezeichnung zu führen, entzogen werden. 4Diesen Lehrkräften wird das Recht eingeräumt, die entsprechend niedrigere Berufsbezeichnung zu führen.

---

## § 11

### Widerruf des Rechts zum Führen einer Berufsbezeichnung

1Das Recht zum Führen einer Berufsbezeichnung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. 2Der Widerruf muss erfolgen, wenn die Lehrkraft rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. 3§ 10 bleibt unberührt.

## § 12

### Übergangsregelungen

- (1) 1Bei Lehrkräften, die keine der Amtsbezeichnung einer vergleichbaren Lehrkraft des Freistaates Bayern entsprechende Berufsbezeichnung erhalten können oder erhalten und die im Jahr 2014 beurteilt wurden, gilt diese Beurteilung als erste, zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von § 2. 2Wurden sie nach Nr. 16 Satz 3 und 4 der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung dieser Ordnung zum 31.12.2015 beurteilt, gilt diese Beurteilung als erste, zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von § 2.
- (2) 1Liegt bei Lehrkräften, die am 01.01.2018 die Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ führen, lediglich eine erste oder zweite Beurteilung nach Nr. 7 der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung dieser Ordnung vor, erfolgt die nächste Beurteilung zum Ende des dritten Jahres nach der ersten bzw. zweiten Beurteilung. 2Sie gilt als zweite bzw. dritte Beurteilung im Sinne von § 5. 3Liegt eine zweite Beurteilung nach Nr. 7 der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung dieser Ordnung aus den Jahren 2013, 2014 oder 2015 vor, erfolgt die dritte Beurteilung spätestens zum 31.12.2018.
- (3) Bei Lehrkräften, die am 01.01.2018 die Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ oder „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ führen, erfolgt die nächste Beurteilung fünf Jahre nach der letzten Beurteilung, danach im Turnus von fünf Jahren.
- (4) 1Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ oder Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Studienrätin/Studienrat an der Realschule“, denen nach Nr. 5 a ABD Teil B, 4.1.1. Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis auf Dauer übertragen werden, und die sich am 01.01.2018 in der dreijährigen Wartezeit nach Nr. 8 Satz 4 oder Satz 6 oder nach Nr. 8a in Verbindung mit Nr. 8 Satz 4 oder Satz 6 der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung dieser Ordnung befinden, wird das Recht zum Führen der höheren Berufsbezeichnung nach den bis zum 31.12.2017 geltenden Regelungen eingeräumt. 2Mit der Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen voll entspricht – VE“ oder schlechter kann die

---

höhere Berufsbezeichnung nicht erreicht werden. 3Die Protokollnotiz zu der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung dieser Ordnung findet keine Anwendung.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

**ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)  
hier: Änderung der befristeten Laufzeit**

**Artikel 1  
Änderung des ABD Teil D, 4.**

Das ABD Teil D, 4. wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 1 wird das Datum „31.12.2012“ durch das Datum „31.08.2018“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

---

---

---

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Straße 10, 81379 München  
Auflage 13.000